

Checkliste zur Stimmenaushaltung und Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Betriebsratswahl ist beendet. Sie müssen jetzt **unverzüglic** das Wahlergebnis ermitteln.

1. Die Stimmenaushaltung ist öffentlich. Stellen Sie sicher, dass jeder Interessierte an der Stimmenaushaltung teilnehmen kann.
2. Sind alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend?
3. Stellen Sie möglichst in die Mitte des Raumes einen großen Tisch, an dem die Auszaltung vorgenommen wird.
4. Vergessen Sie nicht, die Stimmzettel der Briefwähler in die Wahlurne zu legen!
5. Holen Sie die Wahlurne zum Zähltisch und entnehmen Sie alle Stimmzettel.
6. Zählen Sie die Stimmzettel und vermerken Sie die Anzahl im Wahlprotokoll.
7. Prüfen Sie die Gültigkeit aller Stimmzettel. In strittigen Fällen muss der Wahlvorstand durch Beschluss entscheiden, ob er einen Stimmzettel als gültig akzeptiert. Vermerken Sie jeden Beschluss mit Begründung im Wahlprotokoll.
8. Zählen Sie jetzt die Stimmzettel aus.
9. Stimmen pro Liste, da Listenwahl.
10. Vermerken Sie die jeweiligen Ergebnisse im Wahlprotokoll.
11. Nach der Stimmenaushaltung müssen Sie noch ermitteln, wer gewählt wurde (ggf. Sitzverteilung und Berücksichtigung des Geschlechts in der Minderheit). Das kann sehr schwierig sein. Wie Sie die Berechnungen durchführen, erklären wir Ihnen nachfolgend.

Gesetzliche Grundlagen und Beispiele

Verteilung der Sitze bei Listenwahl

Wurden mehrere Vorschlagslisten zur Betriebsratswahl eingereicht, richtet sich die Zahl der Sitze, die eine Liste errungen hat, nach dem Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen. Die Verteilung ist nach dem Verhältniswahlprinzip vorzunehmen.

Dies geschieht dadurch, dass die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlensystem durch 1, 2, 3 usw. so lange dividiert werden, bis die erforderliche Anzahl der Sitze aus den Höchstzahlen der Zahlenskala berechnet werden kann (vgl. § 15 Abs. 1, 2 WO).

Dabei muss das Geschlecht in der Minderheit gesondert berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 2 BetrVG).

Rechenbeispiel

144 Arbeitnehmer: 7 Betriebsratssitze
davon 100 Frauen, 44 Männer: Geschlecht in der Minderheit: Männer; auf sie entfallen nach § 15 Abs. 2 BetrVG mindestens zwei Sitze

Stimmenergebnis:

Liste 1: 80 Stimmen Liste 2: 50 Stimmen

Sitzverteilung auf die Listen:

Liste 1	Liste 2
80:1 = 80* (Sitz Nr. 1)	50:1 = 50* (Sitz Nr. 2)
80:2 = 40* (Sitz Nr. 3)	50:2 = 25* (Sitz Nr. 5)
80:3 = 26,66* (Sitz Nr. 4)	50:3 = 16,66* (Sitz Nr. 7)
80:4 = 20* (Sitz Nr. 6)	50:4 = 12,5*
80:5 = 16*	50:5 = 10*
80:6 = 13,33*	50:6 = 8,33*
80:7 = 11,26*	50:7 = 7,14*
*Höchstzahlen	*Höchstzahlen

Die **fett gekennzeichneten Höchstzahlen** (7 Betriebsratssitze = 7 Höchstzahlen) kommen zum Zuge, d.h., es erhalten von den zu vergebenden Betriebsratssitzen:

Liste 1: 4 Sitze

Liste 2: 3 Sitze

Bitte notieren Sie dieses Zwischenergebnis auf einem Blatt.

Berücksichtigung des Geschlechts in der Minderheit (Männer; mindestens 2 Sitze) § 15 Abs. 2 BetrVG

Grundsatz: Die jeweils einer Liste zufallenden Sitze werden von den Kandidaten der Liste auf den Plätzen 1, 2, 3 usw. eingenommen (§ 15 Abs. 4 WO).

Wenn sich unter den so ermittelten Bewerbern genügend (in unserem Beispiel mindestens zwei) Kandidaten des Geschlechts in der Minderheit befinden, ist die Sitzverteilung damit beendet. Ergebnis:

Liste 1: 4 Sitze; die Kandidaten auf den Plätzen 1-4 sind in den Betriebsrat gewählt

Liste 2: 3 Sitze; die Kandidaten auf den Plätzen 1-3 sind in den Betriebsrat gewählt

1. Ausnahme

Befinden sich unter den festgestellten gewählten Betriebsratsmitgliedern **nicht** genügend Personen des Geschlechts in der Minderheit, z.B. **nur ein** Mann, gilt Folgendes (§ 15 Abs. 5 Ziff. 1 WO):

An die Stelle des auf der Vorschlagsliste mit der niedrigsten Höchstzahl (in unserem Beispiel Liste 1 Höchstzahl 20) benannten Bewerbers, der **nicht** dem Geschlecht in der Minderheit angehört (Frau), tritt der in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht berücksichtigte Bewerber des Geschlechts in der Minderheit. Es tritt also an die Stelle der eigentlich auf Platz 4 der Liste 1 gewählten Bewerberin aus derselben Liste 1 ein Mann, der hinter der Bewerberin auf der Liste steht (Listenplatz 5, 6 usw.).

2. Ausnahme

Befindet sich in unserem Beispiel auf der Liste 1 kein männlicher Kandidat, gilt Folgendes (§ 15 Abs. 5 Ziff. 2 WO):

Enthält diese Vorschlagsliste (Liste 1) keinen Bewerber des Geschlechts in der Minderheit (Mann), so geht dieser Sitz auf die Vorschlagsliste mit der folgenden, noch nicht berücksichtigten Höchstzahl (in unserem Beispiel Liste 2 mit der Höchstzahl 12,5) und mit Bewerbern des Geschlechts in der Minderheit (Mann) über. Wenn also in unserem Beispiel auf der Liste 2 irgendwo ab Listenplatz 4 ein männlicher Kandidat steht, erhält er den Betriebsratssitz, obwohl dadurch das Wahlergebnis verfälscht wird!

Dieses "Spiel" wird so lange fortgesetzt, bis der Mindestanteil der Sitze des Geschlechts in der Minderheit erreicht ist (§ 15 Abs. 5 Ziff. 3 WO). Gibt es nicht genügend Kandidaten des Geschlechts in der Minderheit, fällt der Sitz dem Geschlecht in der Mehrheit zu (§ 15 Abs. 5 WO).